

Eslohe, 12.04.2024

Konformitätserklärung für Materialien aus Kunststoff, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen

Hiermit erklären wir, dass unsere Produkte:

34621 Salz- und Pfeffermühle TUSOME, 2 Stück

den gesetzlichen Vorschriften der Verordnung (EU) 10/2011 sowie der Verordnung (EG) Nr.1935/2004 in ihrer derzeit aktuellen Fassung entspricht. Die Gesamtmigration sowie die spezifischen Migrationen liegen bei spezifikationsgemäßer Anwendung unter dem gesetzlichen Grenzwert, gemäß der Verordnung (EU) 10/2011. Die eingesetzten Materialien und Rohstoffe entsprechen der Verordnung (EU) 10/2011.

Sofern in den Produkten Stoffe mit Beschränkungen (SML / QM) enthalten sind, werden die in der Verordnung (EU) 10/2011 aufgeführten Grenzwerte eingehalten. Für Stoffe, die nicht in der Unionsliste (Anlage I der Verordnung (EU) 10/2011) aufgeführt sind, gelten weiterhin die nationalen Bestimmungen wie z.B. die Empfehlungen des BfR.

Verwendete Materialien sind:

PP, POM, Edelstahl, Keramik, Aluminium und Glas

Folgende Stoffe, die Einschränkungen und / oder Spezifikationen unterliegen, werden in dem oben genannten Produkt verwendet:

Formaldehyd (Gruppenbeschränkungsnummer: 15) SML (T): 15 mg/kg

Zu erwartende NIAS: Polyolefinische oligomere gesättigte Kohlenwasserstoffe (POSH)

Es werden keine Dual-Use-Stoffe verwendet.

Spezifikation zum vorgesehenen Verwendungszweck oder Einschränkungen:

- Art/Arten von Lebensmitteln, die mit dem Material in Berührung kommen sollen:

Salz und Pfeffer

- Art/Arten von Lebensmitteln, die mit dem Material NICHT in Berührung kommen sollen:

Nur für Salz und Pfeffer geeignet

- Dauer und Temperatur der Behandlung und Lagerung bei Kontakt mit dem Lebensmittel:

40°C / Zur Lagerung von Lebensmitteln geeignet

Verhältnis der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Fläche zum Volumen anhand dessen die Konformität des Materials oder Gegenstandes festgestellt wurde:

6 dm²/kg

Allgemeine Hinweise:

Nicht spülmaschinengeeignet! Reinigung nur trocken (Pinsel) und von Hand.
Nicht mikrowellengeeignet

Es wird keine funktionelle Barriere aus Kunststoff verwendet.

Die Rückverfolgbarkeit nach Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Produkts ist durch eine auf der Verpackung angebrachte LOT-Nummer gewährleistet.

Von der über die Vorgaben der Richtlinien hinausgehenden Eignung des Produkts für das vorgesehene Füllgut hat sich der Verwender selbst zu überzeugen.

Eslohe, den 12.04.2024

Mit freundlichen Grüßen,



GEFU GmbH
Braukweg 28
59889 Eslohe

i.A. Holger Aurich
Qualitätsmanagement / Quality Management